

Richtlinie zur Förderung von Projekten in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Landkreis Saalekreis

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Grundsätze
3. Projektkostenförderung
4. Maßnahmen und Projekte
5. Antrags- und Bearbeitungsverfahren
6. Zuwendungsempfänger
7. Mitteilungspflichten
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Verwendungsnachweis
10. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Das Angebot zur Förderung von Projekten des Jugendamtes im Zuständigkeitsbereich Träger/Kindertagesstätten/Tagesbetreuung sind Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22-23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 und das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 in der jeweilig gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln, der Erteilung von Zuwendungsbescheiden, der Nachweisführung und sonstiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen gelten die Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) - Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. Teil I, S. 3015), des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.08.1980 (BGBl. Teil I, S. 1469), in der Neufassung vom 18.01.2001 (BGBl. Teil I, S. 130) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 21.12.2017.

Die bereitgestellten Mittel werden nach dieser Richtlinie vergeben. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt.

2. Allgemeine Grundsätze

Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der sachlichen und wirtschaftlichen Gründe ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Prüfung durch die Kita Fachaufsicht durch den Landkreis Saalekreis als Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Der Einsatz der Fördermittel soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen.

Der Jugendhilfeausschuss und die Kreisverwaltung entscheiden über die durch die Fachaufsicht vorgelegten Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Ziele.

Sollten mehr Projekte beantragt werden als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorschlag durch die Verwaltung über eine Rangliste.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, die mit gültigem Betreuungsvertrag in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut werden, deren Eltern und pädagogischen Personal, wenden. Sie können daher auch nur gefördert werden, wenn sie grundsätzlich auf dem Gelände der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestellen durchgeführt werden.

Zuwendungen können Verbände und Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind. Der Träger muss mit den beantragten Mitteln ausschließlich gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele verfolgen.

Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

Der bedarfsgerechte Einsatz der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Projekte in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege erfolgt bedarfsorientiert durch die Kita-Fachaufsicht des Jugendamtes des Landkreises Saalekreis.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, selbst wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Auch entsteht aus der Förderung in einem Haushaltsjahr kein Anspruch auf eine Gewährung im Folgejahr.

3. Projektkostenförderung

Für die Erfüllung der Aufgaben in den Tageseinrichtungen und Tagespflege können Trägern Zuschüsse zu den Personalkosten von Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitern sowie Betriebs- und Sachkosten gewährt werden.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtprojektkostenausgaben.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu deren Erschöpfung in voller Höhe im Rahmen einer durch den Jugendhilfeausschuss festgelegten Rangliste. Sobald die Mittel durch Finanzierung von Projekten erschöpft sind, können keine weiteren Projekte gefördert werden. Es erfolgt keine Verteilung durch Quotelung der Mittel unter den Anträgen.

Als Fachkräfte i. S. § 72 SGB VIII gelten Personen, die ein abgeschlossenes Studium mit sozialpädagogischer Qualifikation oder für spezielle Schwerpunktbereiche ein dieser Aufgabe entsprechendes Studium nachweisen können.

Betriebs- und Sachkosten sind Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung anfallen und nicht im Rahmen anderer Projekte finanziert werden.

Zu den Betriebskosten gehören beispielsweise Mietkosten, Nebenkosten bei Miete, Versicherungen, GEMA, GEZ, Telefon, Internet, etc.

Zu den Sachkosten gehören beispielsweise Reinigungsmittel, Büromaterial, Kleinreparaturen, kleine Ersatzanschaffungen etc.

Verpflegungskosten sind keine Betriebs- und Sachkosten.

Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung der betreffenden Person beizufügen.

Dem Verwendungsnachweis aller Personalkostenzuschüsse ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis ein Sachbericht einzureichen.

Es hat mindestens einmal jährlich ein Audit mit der Kita-Fachaufsicht zu erfolgen.

4. Maßnahmen und Projekte

Projekte zum Ausgleich von Benachteiligungen in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne von § 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt können gefördert werden, wenn sie in Tageseinrichtungen und Tagespflege stattfinden.

Diese Projekte sind innovative Formen der Arbeit mit benachteiligten Kindern, deren Eltern und Erzieher*innen. Sie erfordern eine klare und aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu Inhalten, Zielgruppen, Methoden sowie fachlicher und personeller Absicherung.

Inhalte und Methoden der Projekte sollen sich am Bedarf der Tageseinrichtungen und Tagespflege orientieren und sollen nachhaltige Bildungsinhalte vermitteln.

Der Projektzeitraum beläuft sich vom 01.01. bis 31.12. und kann jährlich neu beantragt werden.

Die Projekte zum Ausgleich von Benachteiligungen sollen Angebote zur Förderung der Lern-, Lebens- und Entwicklungsbedingungen umfassen, mit dem Ziel, soziale Integration, Stärkung der Sozial- und Erziehungskompetenz sowie Überwindung von Entwicklungsdefiziten zu erreichen.

Zielgruppe sind Kinder und deren Eltern, die von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen betroffen und/oder bedroht sind und Eltern, die in ihrer Elternkompetenz gestärkt werden sollen.

Die Projekte sollen auf den speziellen Hilfebedarf ausgerichtet sein und Erzieher*innen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag mit den Kindern und Umgang mit den Eltern unterstützen.

Dadurch sollen Kindern nachhaltig gute Chancen für ein Heranwachsen zu selbstbewussten, resilienten Persönlichkeiten ermöglicht werden.

Weiter sollen Projekte inhaltlich gefördert werden, die Kinder, Eltern und Erzieher*innen in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landkreis Saalekreis durch erfahrene Fachkräfte der Erziehungsberatung unterstützen und begleiten.

Die Beratung soll dabei durch sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte zu Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder, Partnerschaft und Familie angeboten werden und richtet sich nach den Bedarfen der Kinder und Eltern sowie fachlicher Unterstützung für die Erzieherinnen.

Hinsichtlich einer gesunden kindgerechten Ernährung und Lebensweise für Kinder gilt es, in Projekten die elterliche Kompetenz zu stärken, den Eltern und Erzieher*innen neue Erkenntnisse und Fakten aus der Ernährungswissenschaft näher zu bringen und Kindern das Thema Ernährung auf spielerische Art und Weise zu vermitteln.

Dadurch wird vor allem ein Beitrag für eine viel stärkere gesundheitsfördernde Ernährung in den Familien geleistet. Hierdurch könnte eine vielschichtige Palette an ernährungsmitbedingter Erkrankungen vermieden werden.

5. Antrags- und Bearbeitungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge sind schriftlich beim Landkreis Saalekreis, Jugendamt, Kloster 4, 06217 Merseburg einzureichen. Es sind die aktuellen Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden (abrufbar auf der Internetseite des Jugendamtes: www.saalekreis.de/de/jugendamt.html bzw. direkt über das Kita-Fachteam).

Antragstermin ist grundsätzlich der 30.09. des Vorjahres. Für das Kalenderjahr 2020 sind Anträge bis vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie bei dem Landkreis Saalekreis, Jugendamt, Kloster 4, 06217 Merseburg, zu stellen.

Verspätet eingereichte Anträge können nur dann berücksichtigt und bewilligt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind eine ausführliche Maßnahmebeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Letzterer muss die geplanten Gesamtkosten und die Finanzierung, aufgeteilt nach Einzelansätzen, vollständig ausweisen.

Folgende Entgeltbestandteile werden entsprechend dem Besserstellungsverbot als zuwendungsfähig anerkannt:

- Bruttoarbeitsentgelt, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen und Jahressonderzahlung, höchstens nach Tarif des öffentlichen Dienstes des Landes Sachsen-Anhalt (TV-L)
- Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, einschließlich der Umlage U2
- Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.

Der Antrag ist zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in der Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.

Nur vollständige Anträge werden berücksichtigt.

Bei erstmaliger Beantragung von Fördermitteln durch freie Träger sind dem Antrag die Vereinsunterlagen beizufügen.

Mit der Antragstellung ist eine gleichzeitige Beantragung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer entsprechenden Begründung möglich, wenn mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden soll.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Kita Fachaufsicht. Sie entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Mittel an das jeweilige Projekt. Die ausgewählten Projekte werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet, ob die vorgeschlagenen Projekte tatsächlich begünstigt werden. Die Kita Fachaufsicht kann im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Projekte mit den inhaltlichen Anforderungen nach Ziffer 4 der Richtlinie Prioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.

Über die Gewährung der Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, sofern der Antragsteller schriftlich und mit verbindlicher Unterschrift den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklärt.

Veränderungen zu Maßnahmezeitraum, Ort der Maßnahme, Teilnehmeranzahl, Zuwendungszweck, Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes, Nichtdurchführung der Maßnahme bzw. des Projektes, Wechsel in der Stellenbesetzung bei Personalkostenzuschuss sowie die Änderung anderer, für die Bewilligung maßgeblicher Umstände, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Verbände und Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger und Initiativen der Jugendarbeit erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind.

7. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
- e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- f) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Im Übrigen finden die Regelungen zu § 23 und § 44 LHO-LSA und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Anwendung.
- b) Die Mittel sind zweckgebunden.
- c) Ein eventueller Widerruf bzw. eine eventuelle Rücknahme eines Zuwendungsbescheides im Fall der nicht zweckgebundenen Verwendung der Mittel und daraus resultierende Rückforderungen erfolgen nach dem SGB X.
- d) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

9. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller durch Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Die Maßnahmen/Projekte müssen nach Beendigung abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare und Anlagen des Jugendamtes zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im zahlenmäßigen Nachweis der Kosten sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen.

Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind chronologisch nach dem Zahlungsdatum und der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes einzutragen und durch Vorlage der Originalbelege und je einer Kopie nachzuweisen.

Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Verwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein. Pfandbeträge, alkoholische Getränke und vergleichbares sind nicht förderfähig.

Die Belege für Einnahmen und Ausgaben sind sowohl im Original als auch in Kopie einzureichen und müssen gut lesbar sein.

Bei Rechnungsbegleichung per Überweisung ist die Kopie des Kontoauszuges, mit der das Konto des Zuwendungsempfängers belastet wird, beizufügen; bei Barzahlung der Zahlungsnachweis in Form einer Quittung.

Die Einreichung des Sachberichts erfolgt entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist.

Im Sachbericht sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden. Dokumentationen, Fotos usw. können beigelegt werden.

Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km). Zum Nachweis können alternativ eigene Formblätter benutzt werden. Tankbelege sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

Alternative Formen der Mobilitätsförderung sind per Einzelfall zu entscheiden.

Bei Abrechnungen von Honoraren mit Referenten sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen. Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt.

Bei Tagesveranstaltungen, Festen und Feiern werden Verpflegungskosten in angemessener Höhe berücksichtigt, sollten aber 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht übersteigen.

Der Landkreis Saalekreis behält sich vor, in begründeten Einzelfällen nach Durchsicht der Belege, die gewährten Mittel zurückzufordern, sofern die Kontrolle ergibt, dass die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die Rückforderung ist entsprechend zu begründen und kann die Zuwendung in voller Höhe oder auch einen Teil davon umfassen. Im Falle der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gezahlten Beträge gelten die Regelungen der Sozialgesetzbücher Acht und Zehn.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Richtlinie vom 15.11.2019 endet mit dem Ablauf des 31.12.2021.

Merseburg, 20.04.2022

Hartmut Handschak
Landrat